

Synopse

2024.nwstk.216 Gesetzesinitiative VR-Mandate

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: —

Geändert: **152.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (Gesetzesinitiative) (1. April 2025)
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)
	<i>Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 152.1 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) vom 4. Februar 1998) (Stand 1. Juli 1998) wird wie folgt geändert:
Art. 21 Hauptamt ¹ Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates hat im Sinne eines Hauptamtes mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen. ² Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.	² Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 22a einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.
Art. 22 Unvereinbarkeit ¹ Unvereinbar mit dem Regierungsamt sind:	Art. 22 Unvereinbarkeit 1. Allgemein

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (Gesetzesinitiative) (1. April 2025)
1. Tätigkeiten, die zeitlich zu übermässigen Behinderungen und Beanspruchungen führen; 2. leitende, operative Aufgaben in einem öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen; 3. die Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie die Vertretung von Parteien in verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Kanton Nidwalden. ² Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob eine Tätigkeit mit dem Hauptamt eines Regierungsrates vereinbar ist, entscheidet darüber der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds von Beratung und Beschlussfassung. ³ Im übrigen gilt für die Unvereinbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates Art. 5 des Behördengesetzes.	
	Art. 22a 2. Verwaltungsratsmandate ¹ Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im Interesse des Kantons sind. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission. ² Der Entscheid der Aufsichtskommission ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.
	Art. 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx ¹ Für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen ist nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission gemäss Art. 22a zu ersuchen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (Gesetzesinitiative) (1. April 2025)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär